

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über die Zuständigkeit zur Bestellung und Ernennung von Richtern
besonderer Spruchkörper bei den Landgerichten und dem
Oberlandesgericht sowie der Anwaltsgerichtsbarkeit im Freistaat Sachsen
(VwV Berufsständische Richter)**

Vom 3. Mai 2000

I.

Oberlandesgericht als Disziplinargericht für Notare

1. Die Vorschlagsliste für die Beisitzer aus den Reihen der Notare (Notarbeisitzer) gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 **BNotO** reicht der Vorstand der Notarkammer beim Präsidenten des Oberlandesgerichts ein.
2. Die Ernennung der Notarbeisitzer gemäß § 103 Abs. 1 Satz 1 **BNotO** erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts.

II.

Gerichtsbarkeit der Rechtsanwälte

3. Die Vorschlagsliste für die Mitglieder des Anwaltsgerichts gemäß § 94 Abs. 2 Satz 2 **Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)** sowie für die anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs gemäß § 103 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 2 Satz 2 **BRAO** reicht der Vorstand der Rechtsanwaltskammer beim Präsidenten des Oberlandesgerichts ein.
4. Die Ernennung der Mitglieder des Anwaltsgerichts gemäß § 94 Abs. 2 Satz 1 **BRAO** sowie die Bestellung und Ernennung der Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1, § 103 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 94 Abs. 2 Satz 1 **BRAO** erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts.

III.

Gerichtsbarkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten

5. Die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richter gemäß § 99 Abs. 3 Satz 1 **StBerG** reicht der Vorstand der Berufskammer beim Präsidenten des Oberlandesgerichts ein.
6. Die Berufung der ehrenamtlichen Richter für die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszugs gemäß § 99 Abs. 2 Satz 1 **StBerG** erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts.

IV.

In-Kraft-Treten

7. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 3. Mai 2000

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**